

Auszahlungsantrag 2021 zur Freiwilligen Vereinbarung Aktive Begrünung - Untersaaten in Silomais und Getreide-

Kooperation Leer

WV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WV Overledingen, WV Rheiderland,
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR

(bis zum 01.07. bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2022	
IBAN	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Aktive Begrünung (Untersaaten in Silomais und Getreide)	I. E

Bewirtschaftungsauflagen:

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den unten aufgeführten Mais- bzw. Getreideflächen in einem TGG mit geeigneter Technik Gras auszusäen (keine Leguminosen). Beim Einsatz einer Hacke im Zuge der Aussaat ist ein Nachweis über die eingesetzte Technik zu erbringen. Die Aussaat erfolgt bis zu einer Wuchshöhe des Maisbestandes von 50 cm (bei Getreide zur Aussaat oder in den Bestand).

Bei der Aussaat von Rotschwingel sind mind. 5 kg/ha und bei Weidelgras mind. 15 kg/ha als Untersaat auszubringen und mittels Rechnung nachzuweisen. Der Mais wird ausschließlich als Silomais genutzt, nicht als Körnermais oder Corn-Cob-Mix. Der Umbruch der Untersaat erfolgt nicht im Aussaatjahr, sondern im Folgejahr frühestens 4 Wochen vor der geplanten Aussaat der Folgefrucht. **Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung der Untersaat im Frühjahr ist untersagt.**

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schrages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages. Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

Die Rechnung über das Saatgut sowie über die Ausbringung sind der Wasserschutzberatung bis zum 30.08. unaufgefordert vorzulegen!

